



# CHECKLISTE

## 10 Punkte zu Musik-Downloads und Filesharing, die jeder kennen sollte!

### 1. Grundlegende Informationen zu Downloads und Filesharing:

Im Internet stehen viele Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Es geht hier vor allem um den **Download** von Musik oder Filmen aus dem World Wide Web. Kommerzielle Musik und Filme, die von Medienunternehmen angeboten werden, unterliegen dem Urheberrecht. Die Hersteller verkaufen Lizenzen an diejenigen, die ihre Erzeugnisse vertreiben wollen. Wer also bei einem solchen kostenpflichtigen Anbieter Musik oder Filme herunterlädt, geht in der Regel kein Risiko einer Rechtsverletzung ein.

Das so genannte **Filesharing** bietet auf bestimmten Internetportalen auch Daten zum Downloaden an. Hier ist allerdings ein gegenseitiger Prozess des Datenerhalts und der Datenverbreitung Teil des Systems. Konkret bedeutet das: Wer Musikstücke oder Filme haben will, stellt auch welche von seinem eigenen Rechner aus zur Verfügung – man teilt und tauscht also Daten untereinander (= Filesharing). Das passiert automatisch, und so wird aus einem Datennachfrager auch ein Datenanbieter. Und das birgt rechtliche Risiken für die Nutzer dieser Plattformen.

### 2. Das ist erlaubt:

- Downloads von CDs oder DVDs für den privaten Bereich unter der Voraussetzung, dass der Kopierschutz unangetastet bleibt und die Quelle berechtigt ist, die Daten zur Verfügung zu stellen
- Gebrauch offizieller, kostenpflichtiger Downloadplattformen

### 4. Das ist verboten:

- Downloads bzw. Kopien ziehen, deren Kopierschutz dabei geknackt wird
- Downloads bzw. Kopien von offensichtlich rechtswidrigen Quellen nutzen (die also keine Verwertungsrechte an den Daten erworben haben)



- Daten in der Öffentlichkeit – also im Internet – zur Verfügung stellen, an denen man keine Nutzungsrechte erworben hat (was häufig bei Filesharing der Fall ist)

## 5. Konsequenzen von Rechtsbrüchen:

### a] strafrechtlich

- Gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht: Strafbarkeit nach § 108a Urhebergesetz (Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 5 Jahren)
- Private Nutzung (häufig bei Filesharing-Netzwerken): Strafbarkeit nach § 106 Urhebergesetz unter der Voraussetzung, dass die Quelle offensichtlich rechtswidrig ist und die Bereitstellung von Daten zum Download in aller Regel strafbar ist (Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 3 Jahren)

### b] zivilrechtlich

- Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche

## 6. So ist die Strafverfolgung geregelt:

Die Strafbarkeit nach § 106 Urhebergesetz setzt voraus, dass dieser Straftatbestand nur wissentlich begangen werden kann. Das bedeutet: Die Strafverfolgungsbehörden müssen beweisen, dass der Datenanbieter tatsächlich wusste, dass er als solcher tätig war, während er doch eigentlich nur Daten herunterladen wollte. In der Regel gehen die Gerichte aber davon aus, dass die Regelung des Systems (Filesharing = Erhalt und Angebot gleichzeitig) impliziert, dass jemand auch bewusst und vorsätzlich im Wissen um diese Regelung handelt. In vielen Fällen werden solche Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Diese **Zahlung** liegt in der Regel mindestens im **dreistelligen Bereich**.

## 7. Teure zivilrechtliche Konsequenzen:

Die Rechteinhaber, also die Musik- oder Filmindustrie, gehen oft gnadenlos gegen Download- und Kopier-Verstöße vor. Das kann doppelt teuer werden. Denn es werden häufig **pauschale Schadenersatzforderungen** erhoben – und diese Forderungen werden in der Regel als anwaltliche Abmahnung mitgeteilt, die auch ihren Preis hat. Die **Abmahnkosten** orientieren sich dabei an dem Streitwert des zu erwartenden zivilrechtlichen Verfahrens.



Als Kostenbeispiel sei hier die aktuelle Pauschalierung durch das Landgericht Hamburg aufgelistet:

- > Gewerbliche Nutzung des Filesharing Netzwerks: **Streitwert 20.000,00 EUR** pro Titel und Abmahnkosten in Höhe von rund 890,00 EUR
- > Private Nutzung, gestaffelt: 1. Musikstück 6.000,00 EUR, 2. bis 5. Musikstück 3.000,00 EUR, für jedes weitere Stück 600,00 EUR; bei mehreren Musikstücken also ein **Streitwert nicht unter 25.000,00 EUR** mit entsprechenden Abmahnkosten um 1.000,00 EUR

**ACHTUNG:** Wer einmal erwischt wird und eine strafbewährte Unterlassenserklärung abgibt, für den kann es beim nächsten Verstoß richtig teuer werden, weil eine Vertragsstrafe pro Lied von in der Regel rund 5.000,00 EUR erhoben wird!

## 8. Mögliche Verteidigungsstrategien:

Spätestens jetzt sollte klar sein: **Lieber Musik und Filme da besorgen, wo kein Ärger droht.** Ist dies nicht gelungen, steht möglicherweise eine Hausdurchsuchung an.

### Was tun?

1. Nicht äußern zu den erhobenen Vorwürfen und vom Schweigerecht Gebrauch machen
2. Bei Beschlagnahme des Rechners: im Falle der beruflichen Nutzung möglichst schnell durch einen Anwalt die Wiederherausgabe erwirken
3. Kommen Abmahnung und Vergleichsangebot ins Haus: Ruhe bewahren, das Angebot nicht voreilig annehmen und mit einem spezialisierten Anwalt den Fall besprechen. Dieser kann auf die gegnerische Seite einwirken und in vielen Fällen eine niedrigere Summe verhandeln. Und er kann prüfen, ob der Gegenanwalt überhaupt befugt ist, abzumahnen und ein Angebot zu unterbreiten. Denn gerade bei Musiktiteln gibt es viele mögliche Lizenzinhaber.

## 9. Extra für Jugendliche: Der reibungslose Download

:: **Info 1** Am sichersten ist der Download bei den **kostenpflichtigen Musik-Anbietern**. Hier wird durch das Bezahlen eine Lizenz zur Nutzung erworben.

:: **Info 2 Internetradios** sind eine gute kostenlose Alternative für den Musik-Download. Hier können



Sie mit Hilfe einer speziellen Software das Programm mehrerer Sender gleichzeitig aufnehmen. Ihre Wunschtitel werden dann automatisch erkannt und als mp3-Datei gespeichert.

- :: **Info 3** Sie dürfen zum **privaten Gebrauch** bis zu **7 Kopien** fertigen.
- :: **Info 4** Vorsicht vor den **Tauschbörsen**, denn hier ist es technisch fast unmöglich, Daten herunterzuladen und nicht gleichzeitig auch anzubieten, selbst wenn man nur einen Teil eines Liedes heruntergeladen hat.
- :: **Info 5** Auch **Konzertmitschnitte** sind **illegal**. Der Vertrieb solcher Bootlegs, z.B. bei ebay, ist ebenfalls rechtsverletzend und führt häufig zu Abmahnungen.

## 10. Extra für Eltern: Regeln zum Schutz der Kinder

**Tipp 1:** Wichtig zu wissen: **Eltern haften** sozusagen für ihre Kinder, und von Rechteinhabern wie Musikkonzernen wird in jedem Fall der Inhaber einer IP-Adresse für Rechtsverstöße zivilrechtlich haftbar gemacht (meist die Eltern), also nicht unbedingt nur der Nutzer (die Kinder).

**Tipp 2:** Eine computertechnisch sichere Lösung zur Verhinderung der rechtswidrigen Downloads durch die Kinder gibt es nicht. Man kann **entsprechende Seiten sperren** oder **Benutzerprofile** am Computer, die durch Passwörter geschützt sind, einrichten. Diese sollten allerdings von einem professionellen Computerexperten installiert werden.

**Tipp 3:** Der erste Schritt ist ein **gezieltes Gespräch** in der Familie zum **Thema Musikbörsen, Downloads etc.** Finden Sie gemeinsam heraus, welche Bedürfnisse und Wünsche Ihr Kind in Bezug auf Daten aus dem Internet hat und wie es diese legal erfüllen kann. Zudem sollten Sie Ihrem Kind anhand unserer Checkliste klar machen, unter welchen Bedingungen der Download strafbar ist und welche Konsequenzen er hat.



**Tipp 4:** Eine dauerhafte Lösung: Lassen Sie Ihr Kind **nicht jeden Tag unbegrenzt am Computer** sitzen. Vereinbaren Sie gewisse Stunden pro Tag oder Woche. Nutzen Sie das Gerät auch gemeinsam, damit Sie wissen, wie gut Ihr Kind das System beherrscht und durchschaut. Und Sie können dabei als Eltern möglicherweise auch noch etwas lernen.

**Tipp 5:** Sollte gegen Sie bzw. Ihr Kind ein Verfahren eingeleitet und eingestellt worden sein, gehen Sie davon aus, dass sich eine zivilrechtliche Verfolgung anschließen kann. Deshalb sollten Sie in Abstimmung mit einem Anwalt eine Unterlassenserklärung abgeben und Ihren **Computer von allen illegalen Daten** und der entsprechenden Software **dauerhaft befreien**.

**Tipp 6:** Auch bei **ungesichertem Wlan** droht Gefahr. Sollten Sie z.B. von Ihrem Nachbarn wissen, dass er das Wlan-Netzwerk für den Tausch von urheberrechtlich geschützten Daten genutzt hat, ist es evtl. ratsam, eine abgeänderte vorbeugende Unterlassenserklärung abzugeben.

Weitere Informationen: [www.gks-rechtsanwaelte.de](http://www.gks-rechtsanwaelte.de), Unterseite: Downloads